

Gymnasium Interlaken
Eine Institution des Kantons Bern
Mittengrabenstrasse 8, Postfach 21
3800 Interlaken
Telefon 033 828 16 16
sekretariat@gyminterlaken.ch
www.gyminterlaken.ch

Informationen an unsere
Schülerinnen und Schüler
und deren Eltern / gesetzliche
Vertreter

Rechtsgrundlagen

Unter der Internetadresse der Bildungs- und Kulturdirektion des Kantons Bern finden Sie zahlreiche Informationen zur gymnasialen Ausbildung, insbesondere auch die nachstehend aufgeführten Rechtsgrundlagen unter <http://www.erz.be.ch> > Mittelschulen > Rechtliche Grundlagen:

- Mittelschulgesetz (MiSG),
- Mittelschulverordnung (MiSV)
- Mittelschuldirektionsverordnung (MiSDV).

Unentgeltlichkeit der Lehrmittel und Schulmaterialien

Ausrichtung einer pauschalen Abgeltung

Gemäss Art. 13 des Volksschulgesetzes sind den Schülerinnen und Schülern innerhalb der obligatorischen Schulpflicht die Lehrmittel und Schulmaterialien unentgeltlich abzugeben. Die Stufe GYM1 zählt zur obligatorischen Schulpflicht. Deshalb sind die Lehrmittel grundsätzlich von der öffentlichen Hand zu bezahlen.

Die Situation in der GYM1 am Gymnasium unterscheidet sich vom 9. Schuljahr der Sekundarschule insofern, als diese Stufe ein Teil des Gymnasiums ist, das anschliessend bis zur Maturität ausserhalb der obligatorischen Schulpflicht noch drei Jahre dauert. Lehrmittel, die in der GYM1 eingeführt werden, werden in vielen Fällen bis zur Maturität verwendet (u. a. Rechner, Atlas, Wörterbücher). So fällt bei vielen Lehrmitteln nur ein Teil der Anschaffungskosten unter die Bestimmung der Unentgeltlichkeit.

Wir werden deshalb für die Beschaffung von Lehrmitteln und Schulmaterialien eine pauschale Abgeltung von CHF 600.- (+ CHF 200.- Anteil BYOD) pro Schüler/in auf das Klassenkonto der Klasse, in welcher Ihre Tochter/Ihr Sohn eingeteilt ist, überweisen.

Unfallversicherung

Die Schülerinnen und Schüler sind nicht durch die Schule kollektiv versichert.

Das Eidg. Krankenversicherungsgesetz schreibt jedoch vor, dass sich alle Personen gegen Unfall versichern müssen. Das bedeutet, dass Schülerinnen und Schüler des Gymnasiums Interlaken im Rahmen dieses Obligatoriums durch die Eltern/Inhaber der elterlichen Gewalt zu versichern sind. Dies gilt auch für Unfälle, die sich in der Schule, auf dem Schulweg und bei Schulveranstaltungen ereignen können.